

Themendienst

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand – Pressestelle
Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt am Main

Verantwortlich
Ruprecht Hammerschmidt

Telefon 069-95 737 135
Fax 069-95 737 138

Presse@igbau.de
www.igbau.de

November 2007*

Ein Thema setzt sich durch:

Mindestlohn

eilmeldung+++eilmeldung+++eilmeldung+++eilmeldung
Samstag, 27. Oktober, 2007, 18.07 Uhr

Die SPD hat sich für einen Mindestlohn von 7,50 Euro in der Stunde ausgesprochen. Die Delegierten des Hamburger Bundesparteitages billigten am Samstag den Leitantrag „Gute Arbeit“ des Vorstandes, in dem diese Forderung enthalten ist. Darin setzen sich die Sozialdemokraten ein für Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, für bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Aus- und Weiterbildung sowie den Erhalt der Arbeitnehmer-Mitbestimmung. Es gebe für jeden Menschen „ein Recht auf Arbeit“.

Faire Entlohnung für 400-Euro-Mini-Jobber soll durch Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 15 Stunden erreicht werden. Leiharbeiter sollen nach einer Einarbeitungszeit für gleiche Arbeit gleichen Lohn wie Beschäftigte der Stammebelegschaft erhalten. Betriebe, die überdurchschnittlich ausbilden, sollen mit einem Ausbildungsbonus finanziell belohnt werden. Um Beruf und Familie vereinbaren zu können, plädiert die SPD dafür, dass Beschäftigte für die Pflege von Angehörigen einen Rechtsanspruch auf zehn Tage Freistellung von der Arbeit mit „Lohnersatzleistung in Höhe des Krankengeldes“ erhalten.

*aktualisiert am 6. Mai 2014

Inhalt

Mindestlohn ist auf der Tagesordnung	2
Deutschland – Billiglohnland	3
Wo gibt es Mindestlöhne in Europa?	4
Mindestlöhne in Deutschland	5
Vorurteil und Wirklichkeit	6
Das Arbeitnehmerentsendegesetz und die Allgemeinverbindlichkeit	7
Mindestlöhne sind gut – Kontrolle ist besser	8
Das Baugewerbe und der Mindestlohn	9
Infos und Quellen	10

Mindestlohn ist auf der Tagesordnung

Von wegen „Hochlohnland“: In Deutschland müssen rund 2,5 Millionen Arbeitnehmer mit einem Lohn von weniger als 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes auskommen. Damit beziehen rund 12 Prozent aller Vollzeitbeschäftigten „Armutslöhne“. Das liegt unter anderem am Rückgang der Tarifbindung: Nur noch 65 Prozent aller Beschäftigten in Westdeutschland (Ost: 54 Prozent) werden nach einem Flächen- oder Haustarifvertrag entlohnt. Im Jahr 1998 waren es noch 76 bzw. 63 Prozent. Hinzu kommt die immens gestiegene Zahl von prekären Beschäftigungsverhältnissen wie Mini- oder Midi-Jobs und die Zeitarbeit. Seit geraumer Zeit ist deshalb eine breite Debatte um die Eingrenzung von Niedriglöhnen entstanden. Die Gewerkschaften fordern – mit unterschiedlichen Modellen – die Absicherung der Einkommen durch Mindeststandards, sei es durch die Ausweitung des Arbeitnehmerentendegesetzes oder durch gesetzliche Mindestlöhne für Bereiche, wo es keine Tarifparteien gibt.

Mit dem Beschluss des SPD-Parteitages am 27. Oktober 2007, der die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes von 7,50 Euro pro Stunde verlangt, ist die Auseinandersetzung um Mindestlöhne sozusagen in den Vorhof der politischen Entscheidungsräume gelangt. Weil es in der Großen Koalition aber mit ziemlicher Sicherheit keine Einigung über den Mindestlohn geben wird, kann das Thema Mindestlohn unter Umständen wahlentscheidend bei der nächsten Bundestagswahl 2009 werden.

In den letzten beiden Jahren hat sich in Sachen Mindestlohn einiges verändert. Im Gebäudereinigerhandwerk wurden erstmalig (1.7.2007) und im Elektrohandwerk nach langen Jahren der Pause erneut (1.3.2007) tarifliche Mindestlöhne vereinbart. Ebenso für den Bereich der Briefdienstleistungen. Zwischen der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi und dem Arbeitgeber AGV wurde ein Mindestlohn acht Euro und 9,80 Euro für Zusteller vereinbart. Gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung laufen allerdings die Konkurrenten der Deutschen Post AG Sturm, vor allem die dem dem Verlag Axel Springer gehörende PIN-AG. Die CDU/CSU und Wirtschaftsminister Michael Glos (CSU) wollen in der Regierungskoalition die Umsetzung des Mindestlohnes blockieren.

Derzeit gibt es in sechs Wirtschaftszweigen mit 1,4 Millionen Beschäftigten tarifliche Mindestlöhne, die nach dem Arbeitnehmer-Entendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Sie gelten für alle Betriebe und Beschäftigten in der jeweiligen Branche, auch wenn sie nicht tarifgebunden sind.

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) sieht sich durch diese Entwicklung in ihrer Auffassung bestärkt: Die Ausweitung des bestehenden AEntG auf alle Branchen würde die rasche Einführung von Mindestlöhnen erlauben.

Die Erfahrungen im Baugewerbe mit allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen sprechen dafür, diesen Weg konsequent fortzusetzen. Mindestlöhne, die von den Tarifpartnern ausgehandelt werden, berücksichtigen die speziellen Bedingungen der jeweiligen Branche und wahren die bewährte Tarifautonomie. Eine gesetzliche Festlegung von Mindestlöhnen durch den Staat kann nur die „ultima ratio“ sein, wenn es etwa in einer Branche keine Tarifparteien gibt.

Streitfall Mindestlohn

„Gesetzliche Mindestlöhne können zum Spielball der Politik werden. Überspitzt formuliert: In jedem Landtagswahlkampf wird die Untergrenze angehoben. Wenn der Staat die Einkommen fixiert, kann zudem eine Regulierungsspirale in Gang kommen, die immer weitere Bereiche erfasst. Deswegen kann ich vor Staatslöhnen nur warnen. Mindesteinkommen sollte man nur ausnahmsweise in einzelnen Branchen festlegen, und nur dann, wenn sich die Tarifparteien darauf verständigt haben.“

Martin Kannegiesser, Präsident des Arbeitgeberverbandes Gesamtmetall, Frankfurter Rundschau, 30.10.2007

„Ohne Mindestlöhne hätten mindestens noch einmal 250 000 deutsche Bauarbeiter ihren Job verloren und die Lage wäre noch katastrophaler.“

Michael Knipper, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Frankfurter Rundschau, 12.4.2005

„In Deutschland würde ein Mindestlohn von 7,50 Euro je Stunde nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) bei rund zehn Prozent aller Beschäftigten Lohnanhebungen notwendig machen, in Ostdeutschland sogar bei 20 Prozent.“

Dr. Lothar Funk, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Fachhochschule Düsseldorf, in: Magazin Mitbestimmung 12/06

„Die gesetzlichen Mindestlöhne in den meisten europäischen Staaten sind im Laufe des Jahres 2006 stark angehoben worden. In zahlreichen Ländern sind darüber hinaus zum 1. Januar 2007 weitere Mindestlohnerhöhungen in Kraft getreten. In den meisten westeuropäischen Staaten werden jetzt Mindestlöhne zwischen acht und neun Euro gezahlt. Mit zumeist zweistelligen Steigerungsraten waren die Erhöhungen der Mindestlöhne in Mittel- und Osteuropa am stärksten. Spitzenreiter war mit 48 Prozent Lettland, gefolgt von Estland mit 34 Prozent und der Slowakei mit 32 Prozent. In Irland und Großbritannien gab es Zuwachs von mehr als acht Prozent.“

Hans-Böckler-Stiftung, 15.1.2007

Deutschland – Billiglohnland

Rund 2,5 Millionen Vollzeitbeschäftigte in Deutschland beziehen so genannte Armuts-löhne, das heißt, sie erhalten für ihre Arbeit weniger als 50 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens (2003 betrug der durchschnittliche Bruttoverdienst 2884 Euro, die Hälfte davon sind 1442 Euro). Dabei handelt es sich keinesfalls nur um unqualifizierte Beschäftigte. Über 60 Prozent haben eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Besonders betroffen sind Hotel- und Gaststättengewerbe, Einzelhandel, Bewachungs-, Gebäudereinigungs-, Gartenbau- und Friseurgewerbe.

Auch Tarifvereinbarungen schützen nicht immer vor niedrigen Löhnen. In fast 700 Tarifvereinbarungen sind Löhne von weniger als sechs Euro pro Stunde vorgesehen. Eine Reihe dieser Entgelte ist allerdings als Einstieg für BerufsanfängerInnen oder als Entlohnung für Ungelernte in der untersten Gruppe vorgesehen. So erhält das Wachpersonal in Thüringen 4,32 Euro pro Stunde. ArbeitnehmerInnen mit achtmonatiger Einarbeitung erhalten in der Landwirtschaft Rheinland-Nassau einen Lohn in Höhe von 7,55 Euro, Friseure in Sachsen 3,06 Euro. Im Kern sind die niedrigen Tariflöhne Ausdruck der Kampfschwäche der Gewerkschaften in diesen Bereichen. (Weitere Beispiele: WSI-Tarifarchiv)

Armut in Deutschland

Das vom Statistischen Bundesamt berechnete monatliche „Nettoäquivalenzeinkommen“ (Vergleichseinkommen) wird bei der Definition für Armut zugrunde gelegt. Gemäß EU-Definition waren in Deutschland im Jahr 2004 (neuere Zahlen liegen nicht vor) 13% aller Menschen armutsgefährdet, das sind 10,6 Millionen Menschen. Dabei beträgt das Äquivalenzeinkommen, das die Armutsgrenze von 60% des mittleren Einkommens darstellt, 856 Euro pro Monat. Eine allein lebende Person ist also unterhalb eines tatsächlich verfügbaren Einkommens von 856 Euro im Monat armutsgefährdet. Eine Familie mit zwei Kindern ist armutsgefährdet, wenn sie weniger als 1.798 Euro monatlich zur Verfügung hat.

In den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin) ist die Armutsgefährdung deutlich höher als im früheren Bundesgebiet (ohne Berlin): im Osten sind 17%, im Westen 12% der Bevölkerung armutsgefährdet. Dagegen sind in der Altersgruppe von 65 Jahren und älter die Ostdeutschen (11%) weniger stark armutsgefährdet als die Westdeutschen (16%). Bei allen anderen Altersgruppen ist es genau umgekehrt. So beträgt die Armutsgefährdungsquote der Sechzehn- bis Vierundzwanzigjährigen im Osten 20% gegenüber 13% im Westen.

Nach dem „Zweiten Armuts- und Reichtumsbericht“ der Bundesregierung vom März 2005 waren im Jahr 2003 insgesamt 13,5 Prozent der Bevölkerung arm, gegenüber 12,7 im Vorjahr. Die sog. Armutsrisikogrenze von 936 Euro erreichen weitere 13,5 Prozent nicht.

Damit sind nur noch drei Viertel der Bevölkerung nicht von Einkommensarmut betroffen. Mehr als ein Drittel der Armen sind allein Erziehende und ihre Kinder. Die Zahl der Kinder in Deutschland, die von Sozialhilfe leben, hat 1,45 Millionen erreicht.

Der DGB und der Mindestlohn

Die Regelungen des Gesetzes müssen dazu beitragen, dass das Ziel für die jeweilige Branche Mindestarbeitsbedingungen und ein Existenz sicherndes Entgelt oberhalb der Armutsgrenze festzulegen, erreicht wird. Als Maßstab ist für das Entgelt eine Vollzeitbeschäftigung zugrunde zulegen, ohne dass dabei die Bezahlung von Teilzeitarbeit aus dem Blickfeld gerät. Das festgelegte Existenz sichernde Entgelt muss Transferleistungen des Staates oder der Versicherungsgemeinschaft erübrigen und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Lohndumping soll vermieden werden und zwar sowohl durch innerstaatliche als auch durch ausländische Konkurrenz.

Unter die Regelungen der Mindestarbeitsbedingungen und eines solchen branchenbezogenen Mindestlohnes müssen nicht nur die klassischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fallen, sondern auch die Auszubildenden, arbeitnehmerähnliche Personen, in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte Personen aber auch abhängige Selbständige in Ein-Personenunternehmen

Für alle Mitglieder des Hauptausschusses, der die Branchen auswählt, für die Mindestarbeitsbedingungen sowie ein branchenbezogener Mindestlohn festgesetzt werden soll, sind die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorschlagsberechtigt. Der Hauptausschuss muss sich überwiegend aus Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zusammensetzen. Nur sie sind in der Lage, sowohl die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, wie aber auch branchenbezogene Notwendigkeiten, zu beurteilen.“

Eckpunkte des DGB vom 1. November 2007 zum Mindestarbeitsbedingungengesetz

Was ist ein Mindestlohn?

Ein Mindestlohn ist ein vom Staat oder von den Tarifpartnern (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) festgelegtes Arbeitsentgelt, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Minimum zusteht. Das können Mindeststundenlöhne oder Mindestmonatslöhne sein. Wenn es einen verbindlichen Mindestlohn gibt, haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf. Arbeitgeber, die den Mindestlohn nicht zahlen, müssen mit Bußgeldern rechnen.

Wo gibt es Mindestlöhne?

In 20 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Spanien, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Ungarn, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich) sowie in einem Kandidatenland (Türkei), darf ein gesetzlicher Mindestlohn nicht unterschritten werden. In den übrigen Mitgliedstaaten gibt es keinen nationalen gesetzlichen Mindestlohn.

In den genannten Mitgliedstaaten lag der Mindestlohn zwischen 92 EUR (Bulgarien) und 1570 EUR brutto (Luxemburg) im Monat. Zum Vergleich: In den USA beträgt der auf Bundesebene geltende Mindestlohn 676 EUR, allerdings existieren in einer großen Zahl von Bundesstaaten zusätzlich höhere Mindestlöhne.

In den meisten EU-Mitgliedstaaten liegt der Mindestlohn unter 50 % der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste. Die einzigen Ausnahmen sind die Länder Malta, Luxemburg und Irland, in denen der monatliche Mindestlohn sich auf über 50 % der Bruttomonatsverdienste beläuft.

Die Reichweite der Regelungen ist sehr unterschiedlich, zwischen zwei (Großbritannien) und 16 Prozent (Frankreich) der Beschäftigten beziehen gesetzliche Mindestlöhne. Tarifliche Mindestlöhne, an denen Gewerkschaften beteiligt sind, gibt es nur in Deutschland und der Schweiz. Die Dachverbände der Gewerkschaften und Arbeitgeber in Österreich haben die Tarifparteien in allen Branchen aufgefordert, bis Anfang 2009 die Tarifverträge in den untersten Lohngruppen auf mindestens 1000 Euro pro Monat anzuheben.

Die EU-Sozialcharta

Die 1989 verabschiedete „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ fordert, dass „für jede Beschäftigung ein gerechtes Entgelt zu zahlen ist“. Darunter ist ein Einkommen zu verstehen, das ausreicht, „einen angemessenen Lebensstandard zu erlauben“.

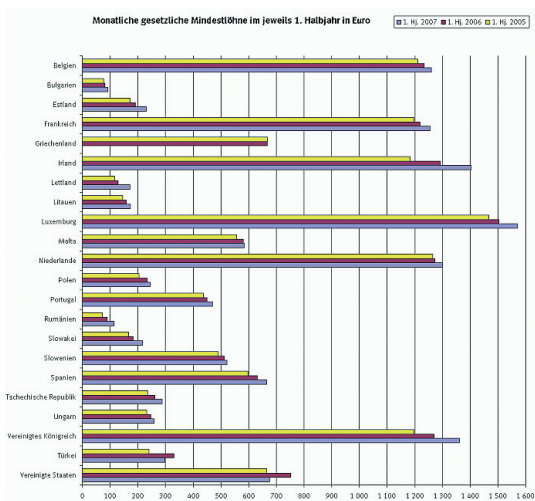
Das Europäische Parlament sprach sich 1993 für die „Einführung eines gerechten Referenzentgelts auf nationaler Ebene“ als „Grundlage für Tarifverhandlungen“ aus. Die Mindestnorm sollte 60 Prozent des nationalen Durchschnittslohns betragen. In Deutschland wären das rund 1500 Euro. Die IG BAU fordert diesen Betrag seit Jahren als Mindestlohn für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Mindestlöhne 2007: Die meisten Europäer ziehen eine Grenze

Gesetzliche Mindest-Stundenlöhne in Europa	Anstieg** 2006/07
Luxemburg	9,08 € ↗ 4,5%
Irland	8,30 € ↗ 8,5%
Frankreich	8,27 € ↗ 3,0%
Niederlande	8,13 € ↗ 5,7%
Großbritannien	7,96 € ↗ 8,2%
Belgien	7,93 € ↗ 1,9%
Deutschland	DGB-Forderung 7,50 €
Griechenland*	4,22 € ↗ 9,3%
Spanien*	3,99 € ↗ 5,6%
Malta	3,47 € ↗ 3,6%
Slowenien	3,02 € → 0%
Portugal*	2,82 € ↗ 7,6%
Tschechien	1,76 € ↗ 11,4%
Ungarn	1,50 € ↗ 13,6%
Polen	1,34 € → 0%
Estland	1,33 € ↗ 34,3%
Slowakei	1,32 € ↗ 32,0%
Litauen	1,00 € ↗ 8,7%
Lettland	0,99 € ↗ 47,8%
Rumänien	0,66 € ↗ 26,6%
Bulgarien	0,53 € ↗ 12,8%

* berechnet auf Basis von 14 obligatorischen Monatsgehältern, **Vergleich zum 1. Januar
Quelle: Eurostat 2007, Berechnungen des WSI (Wechselkurse vom 8.1.2007)
© Hans-Böckler-Stiftung 2007

Mindestlöhne international



Quelle: Eurostat (<http://www.eds-destatis.de> > Bevölkerung und soziale Bedingungen > Arbeitsmarkt > Verdienste > Mindestlöhne)



Mindestlöhne in Deutschland

gibt es in den Branchen

- Bauhauptgewerbe
- Dachdeckerhandwerk
- Steinmetz- und Steinbildhauerwerk
- Elektrohandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Gerüstbaugewerbe
- Gebäudereinigerhandwerk

Eine Kombination von Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) mit der Möglichkeit, Tarifverträge für „allgemeinverbindlich“ – also auch für nicht gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer und nicht im Arbeitgeberverband vertretene Unternehmen gültig – zu erklären, macht diese Mindestlöhne möglich. Durch das AEntG werden solche Mindestlöhne zudem für Betriebe mit Sitz im Ausland, die in Deutschland arbeiten, zwingend.

Branchen-Mindestlöhne der IG BAU

Stand: 6. Mai 2014

	West (€)	Berlin (€)	Ost (€)
Bauhauptgewerbe			
Lohngruppe 1 (Werker)	11,10	11,10	10,50
Lohngruppe 2 (Fachwerker)	13,95	13,80	–
Maler- und Lackiererhandwerk			
Ungelernte	9,90	9,90	9,90
Gesellen	12,50	12,30	10,50
Gerüstbaugewerbe	10,25	10,25	10,25
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	11,25	11,25	10,66
Dachdeckerhandwerk			
Helfer	11,55	11,55	11,55
Gebäudereinigerhandwerk			
GebäudereinigerInnenreinigung	9,31	9,31	7,96
Glas- und Fassadenreinigung	12,33	12,33	10,31

Der Mindestlohn ist für jede Arbeitsstunde, auch für Überstunden zu bezahlen. Von diesem Bruttolohn dürfen nur Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Mindestlohn darf nicht mit Kosten für die Unterkunft, den Transport zur Baustelle und Werkzeug, Sicherheitskleidung und Arbeitsmittel verrechnet werden. Jeder Arbeitgeber muss für die Beschäftigten Beiträge in die Urlaubskasse der Bauwirtschaft einzahlen. Daraus wird die Urlaubsvergütung für 30 Urlaubstage pro Jahr finanziert.

Zeitarbeit

Zeitarbeit ist im Bauhauptgewerbe verboten (das gilt auch für das Dachdeckerhandwerk und den Gerüstbau). In vielen anderen Branchen steigt der Anteil der Zeitarbeitnehmer. Der Tarifvertrag der DGB-Tarifgemeinschaft mit den Zeitarbeitsverbänden BZA und IgZ sieht ab 2007 einen Mindestlohn von 7,15 Euro im Westen und 6,22 Euro im Osten vor (2008: 7,31 und 6,36 Euro). Die Einbeziehung der Zeitarbeitsbranche in das AEntG ist in der Großen Koalition aber strittig.

Lohndumping beseitigen

„Der Niedriglohnbereich hat sich verbreitert und immer mehr Löhne liegen zum Teil weit unterhalb des Existenzminimums. Davon sind besonders Frauen betroffen. Das wollen wir ändern. Wer voll arbeitet, muss von seinem Einkommen leben können. Dass mit Familientransfers und Wohngeld zusätzliche staatliche Hilfen bereitstehen, bleibt davon unberührt. Mindestlöhne sind eine Frage der Würde und entsprechen den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft. Sie sind Existenzsichernd und garantieren, dass diejenigen, die arbeiten, davon einen Vorteil haben. Unser Ziel ist es, Lohndumping zu beseitigen. Mit der Einbeziehung möglichst aller Branchen, die die Voraussetzungen erfüllen, ins Arbeitnehmer-Entsendegesetz stellen wir sicher, dass tariflich vereinbarte Mindestlöhne durch Regierungsverordnung für allgemeinverbindlich erklärt werden. Das schützt auch diejenigen Unternehmen vor Lohndumping, die sonst von Billiglohn-Konkurrenten unterlaufen werden. Die Dienstleistungsrichtlinie in 2009 und die Arbeitnehmerfreizügigkeit 2009 oder spätestens 2011 bringen ansonsten das Problem des Lohndumpings für deutsche Unternehmen mit sich. Für die Branchen, deren Tarifbindung geringer als 50 Prozent ist, wird das aktualisierte Mindestarbeitsbedingungengesetz von 1952 angewendet. Damit werden Mindestlöhne auch in diesen Bereichen möglich. Das allein wird aber nicht ausreichen ... Mit einem Mindestlohngesetz wird die untere Lohnhöhe – eventuell differenziert – festgelegt. Dazu kann eine Lohnfindungskommission eingerichtet werden, in der die Tarifparteien vertreten sind. Damit ist deren Beteiligung an der Festlegung von Mindestlöhnen gewährleistet.“

„Gute Arbeit“, Beschluss des SPD-Parteivorstands vom 25. Juni 2007, verabschiedet vom SPD-Parteitag am 27.10.2007

Post-Mindestlohn

Der Tarifvertrag zwischen der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di und dem Arbeitgeberverband Postdienste sieht ab Dezember 2007 für Briefzusteller in Westdeutschland und Berlin-Ost einen Mindestlohn von 9,80 € vor. Briefzusteller in Ostdeutschland sollen mindestens 9,00 € erhalten. Für Hilfskräfte beträgt der Mindestlohn 8,40 bzw. 8,00 €.

Vorurteil und Wirklichkeit

„Der Mindestlohn am Bau hält die Löhne künstlich hoch, das macht das Bauen teuer.“

Falsch: Die Baupreise sind seit 1995 um fünf Prozent gesunken und erst im vergangenen Jahr wieder leicht angestiegen. Preistreibende Faktoren waren aber vor allem gestiegene Kosten für Baustoffe und Treibstoff (um 25 bis 30 Prozent).

„Die Einhaltung der Mindestlöhne kann man nicht wirklich kontrollieren.“

Falsch: Die Kontrollen sind effektiv und haben eine hohe Abschreckungswirkung. Mögliche Verstöße gegen Gesetze sind zudem kein Grund, keine Gesetze zu erlassen.

„Jeder freut sich über niedrige Preise.“

Falsch: Verbraucher sind zugleich Arbeitnehmer und Steuerzahler. Dumpingpreise zerstören das soziale Gefüge, weil sie gnadenlosen Preiswettbewerb zu Lasten der Löhne voraussetzen. Niedriglöhne schaden den sozialen Sicherungssystemen und schwächen die Binnenkonjunktur. Billiglöhne vernichten am Ende Arbeitsplätze und sind volkswirtschaftlich schädlich.

„Mindestlöhne sind wettbewerbswidrig.“

Falsch: Fairer Wettbewerb braucht Regeln. Umgehung von Vorschriften auf Kosten der Beschäftigten ist unlauterer Wettbewerb. Wenn Niedriglöhner ihr Einkommen durch Hartz-IV-Aufstockung auf Kosten der Steuerzahler anheben müssen, ist das Wettbewerbsverzerrung.

„Die Mindestlöhne sind zu hoch“

Falsch: Mindestlöhne sichern das Existenzminimum. Dumpinglöhne unterhalb des Existenzminimums sind nur mit Arbeitskräften möglich, die nicht in Deutschland von ihrem Arbeitseinkommen leben müssen, sondern wegen des Wechselkursgefälles und niedriger Lebenshaltungskosten einen Vorteil haben, wenn sie in ihre Heimatländer zurückkehren.

„Löhne müssen wie andere Güter auf dem Markt frei ausgehandelt werden.“

Falsch: Der Arbeitsmarkt ist kein Waren- oder Kapitalmarkt, sondern unterliegt anderen Gesetzen. Arbeitgeber und Gewerkschaften sind die grundrechtlich geschützten Tarifpartner, die Löhne und Gehälter aushandeln. Zum Preis der Arbeitskraft gehören die gesellschaftlichen und individuellen Nebenkosten wie die Absicherung gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und die Altersvorsorge. Ohne Regeln wären Arbeitnehmer schutzlos skrupellosen Ausbeutern ausgeliefert. Der Sozialstaat ist eine Errungenschaft von über hundert Jahren Arbeitnehmerbewegung.

„Mindestlöhne erhöhen die Arbeitslosigkeit“

Falsch: Die Erfahrungen anderer Länder beweisen das Gegenteil. Der gesetzliche Mindestlohn wurde in Großbritannien zwischen 1999 und 2004 um 34 Prozent angehoben. Gleichzeitig fiel die Arbeitslosenquote von 6,2 Prozent auf 4,7 Prozent. Nach einer Studie der Princeton-Professoren Alan Krueger und David Card führten Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns in einzelnen Bundesstaaten der USA um 20 Prozent zu keinem Arbeitsplatzabbau. Eine aktuelle Studie des IAB über Auswirkungen des Mindestlohns im Bauhauptgewerbe entkräftet das Vorurteil, der Mindestlohn sei beschäftigungsfeindlich.

In Deutschland ist die Einführung von Mindestlöhnen über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und die sog. „Allgemeinverbindlicherklärung“ eines von den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Tarifvertrages, notfalls auch per Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, möglich.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) ist 1996 unter der Regierung Helmut Kohl nach massivem Druck der Tarifparteien im Bauhauptgewerbe als nationale Ausgestaltung der „Entsenderichtlinie“ (RL 96/71/EG) der Europäischen Union auf den gesetzlichen Weg gebracht und am 26.2.1996 in Kraft gesetzt worden. Der amtliche Name lautet: „Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen“.

Das AEntG war die Antwort auf die zunehmende Schmutz- und Billigkonkurrenz im Bauhauptgewerbe durch den massiven Einsatz von ausländischen Arbeitskolonnen zu Dumpingpreisen. Mit dem AEntG wurden ausländische Entsendefirmen im Bauhauptgewerbe auf tarifvertragliche Mindeststandards in Deutschland verpflichtet.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz galt lange Zeit in Deutschland nur im Baugewerbe und in der Seeschiffahrtsassistenten (Hafenschlepper). In diesem Jahr wurde es auf das Gebäudereinigerhandwerk ausgeweitet; die Seeschiffahrtsassistenten wurde als Branche gestrichen.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung

Von den Tarifparteien vereinbarte Löhne und Gehälter können vom Bundesarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt werden. Sie gelten dann auch für Arbeitnehmer, die nicht der Gewerkschaft angehören und nicht im Arbeitgeberverband organisierte Unternehmen.

Tarifparteien müssen zuvor – einzeln oder gemeinsam – die Zustimmung des Tarifausschusses beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Allgemeinverbindlichkeit erwirken. An der Allgemeinverbindlichkeit muss ein öffentliches Interesse bestehen. Mindestens die Hälfte aller Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Vertrages muss bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sein („50 Prozent Klausel“). Der Bundesarbeitsminister kann Mindestlohtarifverträge ohne Beteiligung des Tarifausschusses durch Rechtsverordnung für zwingend erklären.

„Gesetz zur Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen“

Mitte Juni 2007 einigte sich die Große Koalition auf die Ausdehnung des AEntG auf weitere Branchen. Zudem soll – als weiterer Weg zum Mindestlohn – das „Gesetz zur Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen“ aus dem Jahr 1952 neu belebt werden. Dieses bislang nie praktizierte Gesetz ermöglicht die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen in einer Branche. Ein Expertenausschuss kann für eine Branche einen Mindestlohn vorschlagen. Dieser Vorschlag ist an einen von den Tarifparteien besetzten Fachausschuss zu richten. Schlägt der Fachausschuss Mindestlöhne vor, kann der Arbeitsminister eine entsprechende Verordnung erlassen.

Die Ausweitung des Entsendegesetzes auf andere Branchen ist der beste und schnellste Weg, den Absturz von Niedriglöhnen ins Bodenlose aufzuhalten und zugleich die Tarifautonomie zu wahren.

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG vom 26. Februar 1996)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages des Bauhauptgewerbes oder des Baunebenberges ... die

1. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze oder
2. die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld

zum Gegenstand haben, finden auch auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinem im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmer zwingend Anwendung, wenn der Betrieb überwiegend Bauleistungen ... erbringt und auch inländische Arbeitgeber ihren im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern mindestens die am Arbeitsort geltenden tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren müssen.

§1a Haftung zur Zahlung des Mindestentgelts

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen ... beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an einen Arbeitnehmer ...

§ 5 Bußgeld

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1a und 2 sowie des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Mindestlöhne sind kein Allheilmittel

Mindestlöhne können immer nur „der letzte Rettungsanker“ sein. Die von den Gewerkschaften erkämpften Tarifverträge legen eine leistungsgerechte, den erworbenen Qualifikationen entsprechende Entlohnung für die verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern fest. Und zwar als kollektivrechtliche Vereinbarung, auf die Mitglieder der Tarifparteien einen gesicherten Anspruch haben. Tarifverträge sind Ausdruck des Kräfteverhältnisses zwischen den Tarifparteien.

Der Preis für die Arbeitskraft ist nicht nur ein betriebswirtschaftlicher, sondern auch ein gesellschaftlicher Preis. Arbeit, auch gering qualifizierte, muss so bezahlt werden, dass mit dem Entgelt ein menschenwürdiges Auskommen möglich ist. Der Willkür, Löhne beliebig nach unten zu drücken, muss allein schon aus sozialer Verantwortung ein Riegel vorgeschoben werden.

Mindestlöhne allein können jedoch einen ruinösen Unterbietungswettbewerb nicht verhindern, wenn mit krimineller Energie tarifliche und gesetzliche Vorschriften bewusst und aus Gründen der Profitmaximierung umgangen werden. Trotz der Einführung des Arbeitnehmerentendegesetzes 1996 wurden rund 700 000, also die Hälfte aller Arbeitsplätze im Bauhauptgewerbe abgebaut. Ohne AEntG und Mindestlöhne wären es aber noch wesentlich mehr geworden. Darüber sind sich die IG BAU und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie einig.

Kontrolle ist besser

Mit der Zusammenführung der früher auf die Bundesagentur für Arbeit und die Hauptzollämter aufgeteilten Kontrollkräfte bei der Abteilung „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ der Bundeszollverwaltung (FKS) steigt die Effizienz der Kontrollen. Doch bei einer Ausweitung des AEntG müsste die personelle Ausstattung des Zolls verbessert werden. Im Jahr 2006 überprüften die FKS-Kontrolleure 423.000 (2005: 356.000) Personen und ermittelten eine Schadenssumme von 603,6 Mio. Euro. Das ist eine Steigerung von rund sieben Prozent gegenüber dem Vorjahr (562,8 Mio. Euro). Der Zoll hat insgesamt mehr als 104.000 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten eingeleitet (plus 28 Prozent). Die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten stieg um 4,7 Prozent auf fast 63.000. Die Gerichte verhängten 2006 Freiheitsstrafen von insgesamt 1.123 Jahren und Geldstrafen in Höhe von 19,8 Mio. Euro. Zudem hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Bußgelder in Höhe von 46,4 Mio. Euro festgesetzt.

Schweiz: Freiwillige Selbstkontrolle

In der Schweiz sind die Arbeitsbedingungen in vielen Branchen durch „Gesamtarbeitsverträge“ (GAV) genannte Tarifverträge geregelt. Über die Einhaltung der GAV wachen die sog. „Paritätischen Kommissionen“. Sie bestehen je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und sind mit zahlreichen Mitteln und Kompetenzen ausgerüstet, auch des direkten Vollzuges bei festgestellten Verstößen. Mit sog. Vollzugskostenbeiträgen, die von allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern monatlich zu leisten sind, werden die Aufgaben finanziert. Neben Baustellenkontrollen werden auch Lohnbuchkontrollen durchgeführt. Bei Verfehlungen dürfen die Kommissionen Konventionalstrafen einziehen und Nachzahlungen fordern.

Wirtschaftswissenschaftler pro ...

1999 stellte der US-amerikanische „Council of Economic Advisers“ in seinem „Economic Report to the President“ fest: „Die Erfahrungen zeigen überwiegend, dass moderate Steigerungen der Mindestlöhne nur sehr geringe oder gar keine Auswirkungen auf die Beschäftigung haben.“

Großbritannien: In ihrem Bericht aus dem Jahre 2003 stellte die mit je drei Wissenschaftlern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzte „Low Pay Commission“ fest: „Von dem nationalen Mindestlohn haben bislang mehr als eine Million Niedriglohneempfänger profitiert. Dies geschah ohne jede negative Auswirkung auf Wirtschaft oder Beschäftigung. Entgegen mancher Befürchtungen erfolgte die Anpassung des Mindestlohnes ohne größere Probleme – obwohl sie für einige Wirtschaftsbereiche eine Herausforderung war. Er hat sich von einem umstrittenen Instrument zum allgemein akzeptierten Bestandteil unseres Arbeitslebens entwickelt.“

Wirtschaftswissenschaftler contra...

„Noch deutlicher als bei den gesetzlichen Mindestlöhnen sind die beschäftigungspolitischen Risiken bei branchenbezogenen Vorgaben. Wer dies fordert, der enttarnt sein wahres Ziel: Es geht um die Absicherung gewerkschaftlicher Gestaltungsmacht. Denn durch die Festlegung der jeweils untersten Entgeltgruppe eines Branchentarifvertrags als Mindestlohn würde faktisch die Tarifbindung auch dort ansatzweise restituiert, wo in den letzten anderthalb Jahrzehnten die Wirkung der Flächentarifverträge deutlich nachgelassen hat.“

Michael Hüther, Direktor des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft, Die Zeit, 9.3.2006

Die meisten Arbeitgeber im Baugewerbe finden den Mindestlohn richtig

Klaus Wiesehügel, Bundesvorsitzender der IG Bauen-Agrar-Umwelt

Der Mindestlohn am Bau wird an allen Ecken und Enden ausgehebelt, weil es massenweise Verstöße dagegen gibt. Wie umfangreich ist denn der Missbrauch?

Wiesehügel: Wir wissen, dass es Missbräuche gegen den Mindestlohn und das Entsendegesetz gibt. Wir wissen aber auch, dass der Hauptzoll unterwegs ist, diese Missbräuche aufzudecken. Wir kennen viele Baustellen, auf denen das passiert.

Aber Tatsache ist offensichtlich: Missbrauch gibt es. Und zu kontrollieren, wirklich zu kontrollieren ist das Ganze auch nicht.

Wiesehügel: Wir haben ein Strafgesetzbuch, nach dem Mord verboten ist. Trotzdem wird jeden Tag jemand umgebracht. Wir würden aber nicht auf die Idee kommen, das Strafgesetzbuch deswegen in Frage zu stellen. Die überwiegende Zahl der Arbeitgeber im Baugewerbe finden den Mindestlohn richtig. Und wir haben mit den elf Jahren gute Erfahrungen damit gemacht. Es schützt natürlich nicht davor, dass immer wieder kriminelle Bauleitungen oder auch Andere versuchen, zu schlechte Kalkulationen durch solche kriminelle Akte dann wieder wettzumachen.

Wie kann man denn dafür sorgen, dass man den Mindestlohn vielleicht noch besser durchsetzt?

Wiesehügel: Wir haben ja schon mehrfach vorgeschlagen, dass mit einer so genannten Job-Card die Kontrollen auf den Baustellen einfacher wären. Wir sind dort mehrfach auch bei der Bundesregierung gewesen. Die Bundesregierung hat das sogar in die Koalitionsvereinbarung reingeschrieben, dass sie ein Modell in Berlin-Brandenburg machen wollte. Wir haben uns damals schon gewundert, weil ein solches Modell wollte die Vorgängerregierung in Rheinland-Pfalz tun. Dann haben die gesagt „Wir machen das jetzt in Berlin-Brandenburg“, haben aber nie damit begonnen und zeigen nicht wirklich Absicht, das nun auch zu erfüllen, was im Koalitionsentwurf mal vereinbart wurde.

Wie soll das Modell mit der Job-Card aussehen?

Wiesehügel: Jeder Arbeitnehmer, der im Bereich des Baugewerbes dann tätig wäre, bekäme so eine Plastikkarte, wie wir die von vielen anderen Dingen auch kennen, mit der wir bezahlen oder sonst was. Es ist ein Magnetstreifen drauf. Die Zollbeamten brauchen das nur noch durch ihren Laptop zu ziehen, haben die Daten komplett. Und der Arbeitgeber selber kann auch kontrollieren, wer bei ihm auf der Baustelle ist, so dass also insgesamt die Kontrollen sowohl kostengünstiger für die Unternehmen wären und auch effektiver für die kontrollierenden Behörden.

Aber es wäre keine Garantie dafür, dass es nicht doch auch Baubeschäftigte gibt, die sich auf Baustellen im Zweifel auch verstecken?

Wiesehügel: Das ist wie bei der roten Ampel. Es ist verboten rüber zu fahren, und trotzdem haben wir keine Garantie, dass jeder stehenbleibt. Und manchmal gibt es tödliche Unfälle. Es sind kriminelle Leute, die hier gegen Gesetze verstoßen. Ein Verstoß gegen Gesetze haben wir im gesamten Leben, in dem wir uns befinden. Das ist auch beim Mindestlohn so. Und deswegen ist das Instrument nicht schlecht.

So viele Kontrolleure, so viel Kontrolle können Sie doch niemals aufbieten.

Wiesehügel: Das ist natürlich eine Mentalitätsfrage, dass in diesem Land Wirtschaftskriminalität nicht mit dem gleichen Maß gemessen wird wie andere Kriminalität.

Es ist die Suche nach dem billigen Preis.

Wiesehügel: Das ist einer der entscheidenden Punkte, dass die Gewinnspanne recht groß ist. Stellen Sie sich vor, die haben dort gearbeitet für 1,48. Mindestlohn über 10 Euro. Das ist eine Gewinnspanne, die ist enorm. Ob die Strafen, die dann dafür verhängt werden, den Gewinn überhaupt dann wirklich bis auf null runterschmälern, ist eine Frage, wie wir denn mit solcher Kriminalität umgehen. Aber jetzt die Waffen zu strecken und zu sagen „Tja, das ist halt so“, das war noch nie meine Art.

WDR5-Morgenecho, 25.9.2007, Moderator: Holger Beckmann (gekürzt und bearbeitet); mit freundlicher Genehmigung des WDR

Literatur zum Thema Mindestlohn

- Mindestlohn-Effekte des Entsendegesetzes? Eine Mikrodatenanalyse für die deutsche Bauwirtschaft, Oktober 2007
www.wiwi.uni-regensburg.de/moeller/ForschungDateien/Aktuelles/MindestlohnMoellerKoenig.pdf
- Mindestlöhne in der EU, den Beitrittsländern und der USA herausgegeben von Eurostat 2004, erscheint jährlich, ca. 320 kB, (pdf)
www.eds-destatis.de/de/downloads/sif/nk_04_10.pdf
- Niedriglöhne? Mindestlöhne! Materialien des WSI in der Hans-Böckler-Stiftung zur aktuellen Debatte
www.boeckler.de/cps/rde/xchg/hbs/hs.xsl/510_29278.html
- David Metcalf: Why has the British National Minimum Wage had little or no Impact on Employment? CEP Discussion Paper No 781,
<http://cep.lse.ac.uk/pubs/download/dp0781.pdf>
- Thorsten Kalina/Claudia Weinkopf: Mindestens sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland – Welche Rolle spielen Teilzeitbeschäftigung und Minijobs? IAT-Report 3-2006
<http://iat-info.iatge.de/iat-report/index.html>
- Thomas Rhein/Melanie Stamm: Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland. IAB-Forschungsbericht 12-2006
<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2006/fb1306.pdf>
- Thorsten Schulten/Reinhard Bispinck/Claus Schäfer (Hrsg.): Mindestlöhne stabilisieren Einkommen – kein Hinweis auf Jobverluste
www.boeckler.de/cps/rde/xchg/SID-3D0AB75D-D41DC3A3/hbs/hs.xsl/88363_73720.html
- Gabriele Sterkel/Thorsten Schulten/Jörg Wiedemuth (Hrsg.): Mindestlöhne gegen Lohndumping – Rahmenbedingungen, Erfahrungen, Strategien. Hamburg 2006

Weitere Informationen zum Mindestlohn im Internet:

- www.igbau.de, [Tarife/Mindestlohn](#)
- www.mindestlohn.de
- www.boeckler.de